

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Saaletal,, im Gebiet der  
Stadt Hof und des Landkreises Hof**

Vom 25. Januar 1982

zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2001

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt <sup>1)</sup> der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10. Dezember 1981 Nr. 7423 - 821 - 48780 genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**SCHUTZGEGENSTAND**

- (1) Der Landschaftsraum des Saaletals im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof wird in den in Absatz 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Saaletal“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Westen ausgehend von der Mündung der Selbitz in die Saale dem Flußverlauf der Selbitz ca. 200 m nach Süden folgend bis zur Brücke nach Blankenstein, von dort entlang der durch den Eichenstein-Wald führenden Straße nach Eichenstein bis zur Abzweigung des Weges nach Oberkemlas,

im Süden von Eichenstein in nordöstlicher bzw. östlicher Richtung entlang des Feldweges über Oberkemlas nach Kemlas, am Westrand von Kemlas dem Feldweg zunächst etwa 200 m nach Norden und dann nach Nordosten folgend bis zur Einmündung in den parallel zum Zottelbach nach Südosten führenden Fahrweg, an diesem in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg nach Eisenbühl und diesen entlang nach Eisenbühl. Von Eisenbühl entlang der Straße nach Schnarchenreuth bis zur BAB München-Berlin dieser auf der Westseite nach Nordosten folgend bis zur Kreisstraße HO 11 Rudolphstein-Tiefengrün, an der Kreisstraße nach Südosten bis Tiefengrün, dann weiter nach Osten bis Untertiefengrün. Von Untertiefengrün an der Staatsstraße 2192 entlang über Lamitz, Joditz, Brunenthal nach Unterkotzau und dort der Straße an der Saale folgend bis zur Saalebrücke,

im Osten ausgehend von der Saalebrücke in Unterkotzau nach Nordosten und Nordnordosten entlang des Weges Unterkotzau-Zedtwitz bis zur Abzweigung des Feld- und Waldweges nach Forst, an diesem weiter bis Forst. Von Forst entlang des Feldweges zunächst nach Norden, dann nach Westen und wieder nach Nordwesten bis zur BAB Chemnitz-Hof

(A 722). Von dort verläuft die Grenze am Wald- und Feldweg etwa 1400 m nach Nordwesten bis zur Abzweigung des Feldweges Isaar-Zedtwitz an diesem ca. 150 m nach Osten bis zur Einmündung des Feldweges nach Isaar, von dort dem Feldweg folgend in nordwestlicher Richtung nach Isaar. In Isaar entlang der Straße nach Joditz bis zum westlichen Ortsende, von dort entlang des Feldweges etwa 500 m nach Nordnordwesten bis zur Wegegabelung, dann am Feldweg ca. 500 m nach Nordnordosten bis zur Waldecke beim Höhenpunkt 573,5, von hier am asphaltierten Feldweg ca. 200 m in nordnordwestlicher Richtung und weiter am hier abzweigenden Feldweg in nordöstlicher Richtung bis zu dem von Töpen in Richtung Kegel-Mühle führenden Feldweg, an diesem Weg in nordnordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Töpener Baches in den Tannbach in Höhe der ehemaligen Kegel-Mühle,

im Norden verläuft die Grenze am Tannbach nach Westen bis zur Mündung des Tannbaches in die Saale und weiter an der Saale in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Selbitz in die Saale.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte <sup>2)</sup> befinden sich bei der Stadt Hof und beim Landratsamt Hof als untere Naturschutzbehörden.
- (4) Die Karte wird bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2

### S C H U T Z Z W E C K

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das Saaletal in seiner landschaftlichen Vielfalt für die Erholung zu erhalten,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten und Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

## § 3

### V E R B O T E

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, wenn diese Veränderungen dem in § 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

**§ 4****ERLAUBNIS**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:
1. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. die Errichtung von Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird,
  3. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
  4. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie ab 20 kV einschließlich der Masten und Unterstützungen,
  5. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
  6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
  7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
  8. Kahlschläge von mehr als 1 Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Nadelholzreinbestände,
  9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflusshindernden Bewuchses an Gewässern,
  10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, sofern dies nicht im Rahmen der Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 der Verordnung notwendig ist,
  11. das Aufforsten von Talwiesen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 3 erwarten läßt oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn auch die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die nach § 7 sonst zuständigen Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erklären.

- (4) Einer Erlaubnis bedarf es nicht für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes im Sinne der §§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

## **§ 5**

### **A U S N A H M E N**

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 11;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd- und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
3. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

## **§ 6**

### **B E F R E I U N G**

- (1) Von dem Verbot des § 3 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Befreiung fordern,
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Saale-tal“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 7**

### **Z U S T Ä N D I G K E I T**

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 und der Befreiung nach § 6 ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz privilegiert sind) und Nr. 6 (baugenehmigungspflichtige Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie die Erteilung der Befreiung nach § 6 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

## § 8<sup>3)</sup>

### O R D N U N G S W I D R I G K E I T E N

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen dem Verbot des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
  2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt.
- (3) gestrichen

## § 9

### I N K R A F T T R E T E N

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>4)</sup>
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. die Anordnung zum Landschaftsschutz längs der Autobahn Bamberg-Kulmbach (Teilstrecke Unterbrücklein-Nenntmannsreuth); Landkreise Kulmbach und Bayreuth; hier: endgültige Sicherstellung, vom 19.1.1957 (RABI Ofr. 3/57), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.12.1977 (RABI Ofr. 78, S. 8),
  2. die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Oberfranken; hier: Schutzstreifen beiderseits der Bundesautobahn Berlin-München, vom 1.3.1954 (RABI Ofr. 8/54), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.12.1977 (RABI Ofr. 78, S. 8) für den Teil von der Landesgrenze bis Betriebskilometer 312.

<sup>1)</sup> RABI Ofr. 1982, S. 6

<sup>2)</sup> Kartenauszug ist beigelegt.

- 3) § 8 i.d.F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderungsverordnung vom 08.11.2001 (RABl Ofr. 2001 S. 184).
- 4) In Kraft getreten am 26.2.1982.